

1.a. Recht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 des 1. ZPMRK)

- **Erwerbsfreiheit:** Staatsbürgerrecht; Schutzbereich umfasst jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit; Verfügung über Geld (SP 1) nicht, Betrieb des Hotels (SP 2) schon vom Schutzbereich umfasst; durch die Untersagung liegt eine intentionale Beschränkung vor.....(2)___
- **Eigentumsfreiheit:** Jedermannsrecht; Schutzbereich umfasst alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich des (zivilrechtlichen) Eigentums: Geld (SP 1) und Betrieb (SP 2) davon erfasst; Geldstrafe und Betriebsuntersagung greifen in Eigentumsfreiheit ein.....(2)___
- Bescheid verletzt Grundrechte, wenn er ohne Rechtsgrundlage ergeht, die Rechtsgrundlage denkmöglich angewendet wird oder der Bescheid auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht.....(2)___
- zu SP 1: Bescheid stützt sich auf § 2 iVm § 1 der VO; Behörde hat VO denkmöglich angewendet, da eine nicht gehörig kundgemachte VO vom UVS nicht anzuwenden ist (siehe unten 2.); daher Verletzung der Eigentumsfreiheit.....(2)___
- zu SP 2: Behörde stützt SP 2 auf die VO, allerdings wird sie nur zum Schein herangezogen, da ihr der Sachverhalt unter keinen Umständen unterstellt werden kann (VO enthält keine Ermächtigung zur bescheidmäßigen Untersagung des Hotelbetriebes); zudem wurde die VO denkmöglich angewendet, da nicht gehörig kundgemacht (siehe unten 2.); daher Verletzung der Erwerbs- und Eigentumsfreiheit.....(3)___

1.b. Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)

- Staatsbürgerrecht; Bescheid verletzt GLS, wenn er auf gleichheitswidriger Norm beruht, die Behörde der angewendeten Vorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder bei Bescheiderlassung Willkür übt.....(2)___
- zu SP 1 und SP 2: Denkmöglichkeit (siehe oben 1.a) indiziert (objektive) Willkür; bezüglich SP 2 ist auch noch subjektiv willkürliches Verhalten der Behörde zu erwägen, da diese aus Gründen, die in der Person des Bescheidadressaten liegen (arg „aufmüpfige und querulantisches Hotelbetreiberin A“), wohl mit einzelfallbezogener Benachteiligungsabsicht vorging (sogleich ihr auch der Hotelbetrieb zur Gänze untersagt wurde); daher Verletzung des GLS.....(3)___

2. Rechtswidrigkeit der Verordnung

- **ortspolizeiliche VO gem Art 118 Abs 6 B-VG:** Voraussetzungen dafür sind ein unmittelbar zu erwartender oder bestehender Missstand in der konkreten Gemeinde in einer Angelegenheit, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, sowie ein rechtsfreier Raum.....(2)___
- In der Gemeinde S besteht ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand; ob Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs vorliegt, ist direkt anhand Art 118 Abs 2 und 3 B-VG zu beurteilen; da ortspolizeiliche VO Gesetzesergänzend sind, besteht ausnahmsweise keine Bezeichnungspflicht; die gegenständliche Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die örtliche Sicherheit ist eine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei, die gemäß Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG jedenfalls im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist (vgl auch Art 15 Abs 2 B-VG); der mit der ortspolizeilichen VO bekämpfte Missstand ist auch nicht bereits von einer bestehenden gesetzlichen Regelung erfasst.....(5)___
- **staatliche Aufsicht über die Gemeinde:** Gem Art 119a Abs 6 B-VG hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene VO der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die dann gesetzwidrige VO aufzuheben hat; Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei fallen gem Art 15 Abs 1 B-VG in die Landesvollziehung, daher ist gem Art 119a Abs 3 iVm § 99 Abs 1 oö GemO die oö Landesregierung Aufsichtsbehörde; die Unterlassung der Aufhebung der gesetzwidrigen VO des Gemeinderates (siehe dazu unten) führt aber zu keiner weiteren Rechtswidrigkeit der VO.....(3+1)___

- Einzelne im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen der Gemeinde können gem Art 119a Abs 8 B-VG gesetzlich an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden; hier fehlt es aber an einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung einer Genehmigungspflicht [zudem überhaupt an einem überörtlichen Interesse, da VO nur örtliche Interesse am Tourismus in der Gemeinde S berührt].....(2+1)___
- **Eigentumsfreiheit:** da ortspolizeiliche VO verfassungsunmittelbare VO sind, sind sie mangels einer gesetzlichen Grundlage direkt an den Grundrechten zu prüfen; Verbot der Benützung des Sees (insb der Stege) greift in Rechte der Eigentümer/Nutzungsberechtigten ein; Eingriff nur zulässig, wenn angestrebtes Ziel im öffentlichen Interesse liegt, das Mittel zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist; Verbot ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit geeignet; Erstreckung des Verbots auf das gesamte Seegebiet (Aale nur am Westufer) überschießend und daher unverhältnismäßig.....(4)___
- **Gleichheitssatz:** ortspolizeiliche VO verletzt den GLS, wenn sie gegen das Diskriminierungsverbot, das Differenzierungsgebot oder das allgemeine Sachlichkeitsgebot verstößt; Ungleiches im Tatsachenbereich (am Westufer hausen aggressive Aale, am restlichen Seeufer nicht) wird rechtlich gleich behandelt; damit liegt ein Verstoß gegen das Differenzierungsgebot vor.....(3)___
- **Kundmachung:** Die Kundmachung von VO der Gemeinde hat durch Anschlag an der Gemeindeamts-tafel zu erfolgen (§ 94 Abs 3 oö GemO); durch Anschlag an den Hoteleingängen liegt zwar eine fehlerhafte Kundmachung vor, dadurch ist aber das Mindestmaß an Publizität erreicht; VO ist daher rechtlich existent geworden, wenngleich sie auch gesetzwidrig ist; für UVS gilt allerdings hinsichtlich nicht gehörig kundgemachter VO die Nichtigkeitssanktion des Art 89 Abs 1 iVm Art 129a Abs 3 B-VG.....(3)___
- Da der UVS die VO des Gemeinderates denkmöglich angewendet hat („Ob“ der Anwendung; siehe oben 1.a.), kann sie der VfGH mangels Präjudizialität nicht prüfen; kein tauglicher Umweg, daher Individualantrag gem Art 139 Abs 1 B-VG.....(2)___

3. Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)

- Jedermannsrecht; „Schutzbereich“ erfasst gesamte staatliche Zuständigkeitsordnung; gem Art 118 Abs 4 B-VG ist zwar in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ein Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde ausgeschlossen; im übertragenen Wirkungsbereich ist die Einrichtung des UVS als Berufungsinstanz aber zulässig.....(2)___
- Bescheid verletzt Grundrecht, wenn die Behörde eine ihr nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder eine ihr zukommende Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert.....(2)___
- zu SP 1: Bürgermeister hat im übertragenen Wirkungsbereich entschieden (§ 41 Abs 1 oö GemO; überörtliches Interesse an ordnungsgemäßer Strafrechtspflege); UVS ist gem Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 51 VStG zuständige Berufungsbehörde; daher keine Verletzung des Grundrechts.....(2+1)___
- zu SP 2: Bescheid ist von der Rechtsordnung nicht vorgesehen, somit ohne jede materiellrechtliche Grundlage ergangen; UVS hätte erstinstanzlichen Bescheid jedenfalls nicht bestätigen dürfen; dadurch hat er ihm nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen.....(2+1)___

GESAMTEINDRUCK.....(2)___

GESAMT.....(50)___

NAME: